



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 6. April 2011

**Drucksachen-Nr.:** V/453

**Beschluss-Nr.:** 266/17/11

**Beschlussdatum:** 6. April 2011

**Gegenstand:** Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH

**Einreicher:** Ratsherr Schneider

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

### Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

Umweltausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 28.03.2011

Wolfgang Schneider

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 2 sowie 71 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH wird entsprechend der Anlage geändert.
2. Die von der Stadt Neubrandenburg in den Aufsichtsrat der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH entsandten Vertreter werden gemäß § 71 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V angewiesen, vor der Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH die Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg einzuholen.
3. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, unverzüglich die Änderungen zu vollziehen
4. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, vor Gesellschafterbeschlüssen in Angelegenheiten des § 10 des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH die vorherige Zustimmung der Stadtvertretung einzuholen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten der Beurkundung und Anmeldung beim Handelsregister zu Lasten der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH

**Begründung:**

Zwischen dem Aufsichtsrat der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH und dem Oberbürgermeister gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen zu Zuständigkeiten entsprechend des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEUWOGES. Um diese für die Zukunft auszuräumen, sind entsprechende Klarstellungen notwendig. Diese sind in der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages enthalten. Die Zuständigkeiten, insbesondere für Personalfragen werden, soweit gesetzlich zulässig, in die Kompetenz des Aufsichtsrates verlagert. Um den von der Stadtvertretung mit der Drucksache V/429 verfolgten Zielen Rechnung zu tragen, wird der Beschlusspunkt 2 vorgeschlagen, der die von der Stadt in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder bindet (8 von 10 Aufsichtsratsmitgliedern). Damit wird das in der Drucksache V/429 verfolgte Ziel, wenn auch auf anderem Weg dennoch erreicht. Die Drucksache V/429 ist entsprechend anzupassen.

Zur neu gefassten Anlage:

Die Änderungen wurden einer nochmaligen rechtlichen Beurteilung unterzogen. Im Interesse höchstmöglicher Klarheit und zur weitestmöglichen Vermeidung von unterschiedlichen Deutungen erfolgte die weitere Klarsteilung insbesondere der Befugnisse der einzelnen Organe. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde die gesamte Anlage ausgetauscht.

Zu Punkt 4:

§ 10 des Gesellschaftsvertrages regelt die Aufgaben der Gesellschafterversammlung:

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Bestimmung über die Ergebnisverwendung bzw. Verlustdeckung,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- d) die Feststellung des Konzernabschlusses,
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich von Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.

Da alle diese Aufgaben wichtige Entscheidungen für die Gesellschaft und für die Stadt sind, sie jedoch nicht alle im Katalog des § 22 Abs. 3 KV M-V enthalten sind, weist die Stadtvertretung den Oberbürgermeister im Sinne einer Richtlinie an, solche Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung vorher zur Beschlussfassung in der Stadtvertretung vorzulegen.

## Anlage

§ 5 Abs. 2, Satz 3: Streichung der Worte „von der Gesellschafterversammlung“

§ 5 Abs. 5: Einfügung der Worte „durch den Aufsichtsrat“ hinter dem Wort „können“

§ 8: Streichung des bisherigen und Neufassung des gesamten Paragraphen

„§ 8 Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates

8.1. Der Aufsichtsrat ist anstatt der Gesellschafterversammlung ausschließlich zuständig:

- a) für die Bestellung und die ordentliche wie die außerordentliche Abberufung der Geschäftsführer,
- b) für die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- c) für den Abschluss, die Änderung und die ordentliche wie die außerordentliche Beendigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer
- d) für die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,
- e) für die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- f) für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat,

8.2. Der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:

- a) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- b) die Schaffung von Rücklagen über die Regelungen des § 13 Abs. 2 dieses Vertrages hinaus,
- c) Richtlinien für den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen außerhalb des geltenden Tarifs, soweit nicht die eigene Zuständigkeit des Aufsichtsrates zur Vornahme gemäß Ziffer 8.1. Buchstabe c) gegeben ist,
- d) die Einführung bleibender sozialer Maßnahmen und der Abschluss von Sozialplänen,
- e) die Aufnahme von Darlehen oder die Ausgabe von Schuldverschreibungen, wenn die Summe im Einzelfall das Stammkapital übersteigt,
- f) Verträge zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern und Prokuristen über die Ziffer 8.1. Buchstabe c) hinaus sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern,
- g) wesentliche Änderungen der Geschäftspolitik, soweit sich diese im Rahmen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere des Zweckes der Gesellschaft gemäß § 2 bewegen, hier insbesondere
  - die Aufnahme neuer oder die Beendigung bisheriger Geschäftsfelder,
  - der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften."

§ 10 Buchstabe a): Ersatz des Wortes „Festlegungen“ durch das Wort „Feststellung“